

Die freenet AG hat den im Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 bzw. seit dem 18. Juni 2009 in der aktuellen Fassung enthaltenen Empfehlungen seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2008 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen und beabsichtigt, den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009, soweit es hierzu nachfolgend seitens der Gesellschaft keine abweichende Erklärung gibt, auch zukünftig zu entsprechen.

1. Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung für die Organmitglieder abgeschlossen. Diese Versicherung beinhaltet bislang keinen Selbstbehalt für die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Aufsichtsrats (Ziffer 3.8 Satz 5 des Kodex). Der durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 5. August 2009 neu angefügte § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG bestimmt für D&O-Versicherungen eine Pflicht zur Vereinbarung eines Selbstbehalts für den Vorstand. Nach der Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung ist diese Vorgabe auch für bestehende Versicherungsverträge ab dem 1. Juli 2010 anzuwenden. Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesetzlichen Erfordernisse einzuhalten.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist weiterhin keine Vereinbarung eines Selbstbehalts vorgesehen, weil ein damit verbundener Vorteil für die Gesellschaft nicht ersichtlich ist. Verantwortungsvolles Handeln ist für alle Organmitglieder selbstverständliche Pflicht.

2. Der Aufsichtsrat hat die Befassung mit dem Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente und dessen regelmäßige Überprüfung bislang dem Personalausschuss des Aufsichtsrats übertragen (Ziffer 4.2.2 Satz 1 des Kodex). Seit dem Inkrafttreten des Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung am 5. August 2009 und auch zukünftig wird das Aufsichtsratsplenum auf Vorschlag des Personalausschusses die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder festlegen, das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und regelmäßig überprüfen.
3. Weder für die Vorstandsmitglieder, noch für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist derzeit eine Altersgrenze festgelegt. Es ist nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht einsichtig, warum qualifizierte Personen mit großer Berufs- und Lebenserfahrung allein aufgrund ihres Alters nicht als Kandidaten in Betracht gezogen werden sollen (Ziffer 5.1.2 Satz 7 und Ziffer 5.4.1 Satz 2 des Kodex).

Büdelndorf, 7. Dezember 2009

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand